

Grundsicherungsrecht

Schüler-Tablet: 1. Welle, 2. Welle, Dauerwelle + Lernen in der Schule 2.0 = Härtefallmehrbedarf

§ 21 Abs. 6 SGB II

Soweit sich die schulische Bildung mit einer im Einzelfall für die Schüler bzw. deren Eltern verbindlichen bzw. zwingenden – also auf Vorgabe der Gesamtkonferenz (§§ 27, 28 SchulG LSA) – Nutzung von Notebooks technisch fortentwickelt, stellen sich diese Notebooks oder Tablets bei entsprechender technischer Ausstattung im Hinblick auf den verfolgten Bildungszweck letztlich als mit Schulbüchern vergleichbar und damit als erforderliches Lernmittel dar. Wenn zur Deckung dieses Bedarfs nicht auf den Regelbedarf und die damit verbundene Ansparkonzeption verwiesen werden kann, werden solche Sondersituation zur Bedarfsdeckung bei verfassungskonformer Auslegung dem Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zugeordnet. (Amtlicher Leitsatz)

SG Halle (Saale), Urteil vom 25.8.2020 – S 5 AS 2203/18, BeckRS 2020, 25533

Sachverhalt

Streitig ist die Kostenübernahme für ein im Schulunterricht zu verwendendes Tablet des Klägers.

Der 2005 geborene Kläger bezieht mit seinen drei Geschwistern Leistungen nach dem SGB II. Er besucht die Integrierte Gesamtschule (IGS). Mit dem Schreiben vom 17.4.2018 teilte die Schulleitung den Eltern des Klägers mit, dass die 54. Gesamtkonferenz der Schule zur Erfüllung des Lehrplans Mathematik ua die Einführung eines jahrgangseinheitlichen Netbooks (Gerät „Surftab Twin 10.1 (2017)“ ab Klasse 8 beschlossen habe. Die Beschaffung sei Sache der Eltern.

Den Antrag des Klägers auf Übernahme der Kosten für das Tablet lehnte das beklagte Jobcenter mit Bescheid vom 11.6.2018 ab. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.7.2018 zurückgewiesen. Insbesondere käme eine Übernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht in Betracht, weil mit dem Tablet kein laufender und atypischer Bedarf gedeckt werden solle.

Mit der am 8.8.2018 vor dem SG erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des SG hat der Kläger einen Anspruch auf die endgültige Gewährung der ihm bereits darlehensweise erbrachten Kosten für das Schul-Tablet in Höhe von 210 EUR. In rechtlicher Hinsicht wird der Anspruch für den geltend gemachten Mehrbedarf auf § 21 Abs. 6 SGB II gestützt. Bei den Kosten für Schulbücher, die Schüler selbst kaufen müssen, sei die Härtefallregelung unmittelbar anwendbar, BSG, 8.5.2019, B 14 AS 13/18 R. Sodann stellt das SG auf die zunehmende Digitalisierung im Schulbetrieb einerseits und die verbindliche Vorgabe der Gesamtkonferenz ab und führt über den amtlichen Leitsatz hinaus wie folgt aus:

„Hierbei macht es nach Auffassung der Kammer bei lebensnaher Betrachtung und der zunehmenden bzw. zunehmend gebotenen Digitalisierung schulischen Unterrichts keinen Unterschied (mehr), ob die Vermittlung und Festigung des Lernstoffs noch wie in der Vergangenheit (ausschließlich)

mittels Schulbücher, oder – wie hier – daneben auch mit jahrgangseinheitlichen Netbooks erfolgt. [...] Dies bestätigt sich auch durch die vermehrte Verknüpfung schulischer Aufgaben mit entsprechenden Lernplattformen (zB moodle, sofatutor, simpleclub), deren Nutzung durch entsprechende internetfähige Notebooks ermöglicht wird und die zunehmend ein nicht nur nebensächlicher Bestandteil schulischer Wissensvermittlung sein werden. [...] Die Nutzung des Tablets als Mittel der schulischen Wissensvermittlung ist zudem zeitgemäß, zumal künftig viele Schüler auf Tablets für den Schulunterricht angewiesen sein werden, wenn diese die klassischen Lehrbücher nach und nach ersetzen werden.“

Im Hinblick auf die Corona-Krise wird vom SG flankierend weiter wie folgt ausgeführt:

„Ohne dass es vorliegend entscheidungstragend darauf ankäme: Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und der ab März 2020 wegen der Corona-Pandemie flächendeckenden Schulschließungen bzw. der auch für das Schuljahr 2020/21 zu erwartenden und strukturell bedingten Einschränkungen beim Präsenzunterricht dürfte sich die Entscheidung der Schule zur verpflichtenden Anschaffung des Tablets und der damit verbundenen Möglichkeit der Nutzung dieses Tablets beim eigenständigen Lernen durch den Schüler auch rückblickend als richtig erwiesen haben.“

Für die Praxis

„Digitalisierung im Schulbetrieb + Leben mit der Corona-Dauerwelle = Härtefallmehrbedarf = Schüler-Tablet“ – mit dieser stark vereinfachten Formel lässt sich die aktuelle Entscheidung des SG Halle (Saale) zusammenfassen.

1. „Die Schulen in Deutschland fit fürs 21. Jahrhundert machen“ – das war das Motto der Kultusminister der Länder, als sie im Dezember 2016 die neue Digital-Strategie für Schulen beschlossen. Zur Begründung des Härtefallmehrbedarfs stellt das SG entscheidend auf diesen Gesichtspunkt ab. Mit Blick auf die Lebenswirklichkeit im Zeitpunkt der Klageerhebung (August 2018) wird vom SG überzeugend argumentiert, dass Schulbuch und Kreidetafel als Leitmedium zur Wissensvermittlung zunehmend ausgedient haben. Gefragt ist nunmehr digitale Medienkompetenz. Zudem wird vom SG auf die verbindliche Vorgabe der Gesamtkonferenz der Schule verwiesen, wonach der Einsatz digitaler Medien – auch unabhängig von der derzeitigen Pandemielage – für den Kläger im Unterricht quasi verpflichtenden Charakter hat.

2. Lediglich „hilfsweise“ wird vom SG zur weiteren „Rechtfertigung“ auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgestellt, insbesondere das bundesweite Homeschooling im Frühjahr 2020, das zum Zeitpunkt der Absetzung der Entscheidung (August 2020) nicht ausgeblendet werden konnte. An diesen Gesichtspunkt kann – auch unabhängig vom auf und ab der Corona-Infektionszahlen – eine Argumentation in vergleichbaren (zukünftigen) Antrags-, Widerspruchs-, Klage- und Eilverfahren anknüpfen, die auf die Anschaffung eines internetfähigen Computers/Laptops/Tablets abzielen. Denn es ist zu erwarten, dass auch in einem Schulleben mit der Corona-Dauerwelle und in der Zeit danach Teile der digitalen Lernformate und -inhalte beibehalten werden, so auch Mündler/Geiger/von Boetticher, SGB II, 7. Aufl., § 21, Rn. 52.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus